



POLITISCHE GEMEINDE WIL SG

Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend

1. Revision der Gemeindeordnung
2. Bestätigung der Verleihung des Bürgerrechtes der Ortsbürgergemeinde Wil an
Frau Gertrud Stieger-Hilber, in Wil
Alex Leutenegger, Kaufmann und dessen Ehefrau
Marie Therese geborene Brändle, in Wil
Josef Meyerhans, Buchdruckereibesitzer, in Wil

Urnenabstimmung vom 23. Juni 1957

Gutachten und Antrag des Gemeinderates
betreffend
Revision der Gemeindeordnung

Urnenabstimmung vom 23. Juni 1957

Werte Mitbürger,

Mit Beschluss vom 22. Oktober 1933 hat die Bürgerschaft den Erlass einer eigenen Gemeindeordnung genehmigt. Diese heute noch gültige Ordnung hatte einerseits den Zweck, Sachabstimmungen, welche in keinem direkten Zusammenhange mit Jahresrechnung und Voranschlag stehen, mittels der Urne vornehmen zu können; andererseits wurden dem Gemeinderat verschiedene Kompetenzen verwaltungsrechtlicher und finanzieller Natur übertragen, die sich für eine zeitgemässe und flüssige Erledigung der vielseitigen, durch die Entwicklung der Gemeinde stark angewachsenen Aufgaben aufdrängten. Diese Gemeindeordnung hat sich nach allgemeinem Urteil durchaus bewährt.

Durch den Erlass des neuen, auf den 1. Juli 1948 in Kraft getretenen kantonalen Organisationsgesetzes sind nun einige Bestimmungen unserer Gemeindeordnung überholt worden; andere stehen im Widerspruch zum neuen Recht, weshalb eine Anpassung an dasselbe notwendig geworden ist. Die in den letzten 20 Jahren eingetretene Geldentwertung lässt auch nach dieser Richtung eine bessere Anpassung als wünschenswert erscheinen.

In der Urnenabstimmung vom 20. Juni 1948 hat die Bürgerschaft eine gemeinderätliche Revisionsvorlage mit 510 Ja gegen 633 Nein abgelehnt. Die Gründe dieser Ablehnung waren verschiedener Natur. Einerseits wurde die Neufassung von Art. 7 (erweiterte Volksrechte in Bezug auf die offene Bürgerversammlung) beanstandet, anderseits in Art. 8 eine Verkürzung des Initiativrechtes erblickt, allerdings zu Unrecht, weil es sich hier nur um eine unvermeidliche Anpassung an das neue Gesetz handelt. Auch die Uebertragung einzelner Finanzkompetenzen an den Gemeinderat erregte Anstoss, obwohl es sich hier ebenfalls um eine durch das neue Recht notwendig gewordene Aenderung handelt.

Der Gemeinderat hat nun in der Zwischenzeit die Angelegenheit reichlich erdauert. Er hat mit den Delegationen der politischen Parteien die Änderungsvorschläge durchberaten und auch die andernorts getroffenen Lösungen studiert, wobei festzuhalten ist, dass nun beinahe alle grösseren Gemeinden unseres Kantons ihre eigenen Gemeindeordnungen besitzen. In Wil handelt es sich lediglich darum, die bestehende Gemeindeordnung dem neuen Organisationsgesetz von 1947 anzupassen; damit darf nun aber nicht länger zugewartet werden.

Im Sinne einer Wegleitung des zuständigen kantonalen Departementes wurde bei der Revision darauf Bedacht genommen, nur jene organisatorischen Fragen zu behandeln, deren Regelung im Gesetze ausdrücklich der Bürgerschaft zusteht. Es soll dagegen darauf verzichtet werden, die Gemeindeordnung mit Bestimmungen zu belasten, die bereits im Organisationsgesetz klar und allgemeinverbindlich geregelt sind.

Der Bürgerschaft bleiben — wie bisher — die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Vorschläge für die allgemeine Verwaltung und die Festsetzung des Steuerfusses vorbehalten, und zwar in offener Bürgerversammlung (Art. 7). Sie bestimmt auch über die allfällige Uebernahme weiterer, freiwilliger Aufgaben durch die Gemeinde (Art. 3).

Sachentscheide, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Jahresrechnung stehen, sollen wie bisher durch geheime Urnenabstimmung erfolgen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass es gelegentlich zweckmässiger wäre, kleinere Sachgeschäfte bei Anlass einer Rechnungsgemeinde zu behandeln. Neben einer erheblichen Kosten-Einsparung kann durch eine solche Lösung auch eine Entlastung der Bürgerschaft von zu vielen Urnen-

gängen erreicht werden. Gemäss Schlussabsatz von Art. 7 bleibt es der Bürgerschaft in jedem Falle vorbehalten, den Entscheid über Sachfragen durch eine Urnenabstimmung zu verlangen.

Das Recht der Initiative — von dem seit 1933 noch nie Gebrauch gemacht wurde — ist den zwingenden Vorschriften des neuen Organisationsgesetzes angepasst worden.

Die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates sind in Art. 10 zusammengefasst. Sie entsprechen im allgemeinen der bisherigen Ordnung und den Vorgemeinde-Beschlüssen vom 26. März 1954. Neu ist die Festsetzung der Gehalte, Taggelder und Entschädigungen für die von der Bürgerschaft gewählten Behörden durch den Gemeinderat. Das Organisationsgesetz verlangt diese Lösung für alle Gemeinden mit eigener Gemeindeordnung, um damit die sog. «Vorgemeinden» auszuschalten.

Hinsichtlich der technischen Betriebe (Wasserversorgung, Gas- und Elektrizitätswerk) stehen dem Gemeinderat gemäss der früher ergangenen Gemeindebeschlüsse weitgehende Vollmachten zu. Er hat es aber stets vorgezogen, für grössere Bauvorhaben, soweit sie nicht absolut betriebsnotwendig waren, die Genehmigung der Bürgerschaft durch Urnenabstimmung einzuholen. Das soll weiterhin so gehalten werden. Die Kreditkompetenz ausserhalb des Budgets ist nun für jeden Betrieb auf jährlich Fr. 75 000.— festgelegt worden. Eine solche Kreditgewährung ist namentlich in Zeiten starker baulicher Entwicklung unerlässlich, wo sich die Behörde oft kurzfristig vor die Notwendigkeit gestellt sieht, Netz-Erweiterungen, neue Transformatorstationen usw. zu erstellen, die sehr erhebliche Mittel beanspruchen.

Die notwendige Erneuerung der Betriebsrichtungen und die endgültige Aufstellung des Betriebsvorschlages soll, wie bisher, dem Gemeinderat überlassen bleiben.

Werte Mithürger,

Die im Sinne der vorstehenden Ausführungen revidierte Gemeindeordnung entspricht den heutigen Bedürfnissen eines fortschrittlichen Gemeinwesens im Ausmass und mit der wirtschaftlichen Struktur unserer Stadt. Die einzelnen Bestimmungen sind wohl abgewogen; sie geben der

Behörde die wünschbare Beweglichkeit und ermöglichen eine speditive Erledigung der Sachgeschäfte, unter Wahrung des Mitspracherechtes der Bürgerschaft in allen wichtigen Fragen.

Das zuständige kantonale Departement hat die Vorlage geprüft und ist bereit, dieselbe nach erfolgter Annahme durch die Bürgerschaft dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der vorliegenden Gemeindeordnung die Zustimmung zu erteilen.

Wil, den 24. Mai 1957.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorsteher:

A. Löhrer

Der Gemeinderatsschreiber:

J. Widmer

GEMEINDEORDNUNG der Politischen Gemeinde Wil SG

In Vollzug des Bürgerversammlungsbeschlusses vom 18. Oktober 1931 und in Anwendung von Art. 26 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947 erlässt die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Stadt Wil bildet eine Politische Gemeinde im Sinne von Art. 1 des Organisationsgesetzes.

Das Gemeindegebiet umfasst gegenwärtig eine Fläche von 759,1 ha.

Art. 2

Die Organisation der Gemeinde wird durch die Gesetzgebung geregelt.

Die Bürgerschaft erlässt in der Gemeindeordnung die ihr im Rahmen der Gesetzgebung zustehenden organisatorischen Vorschriften.

Art. 3

Gemeinde-
Aufgaben Die Gemeinde erfüllt die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie betreibt ausserdem

- a) eine Wasserversorgung
- b) eine Elektrizitätsversorgung
- c) ein Gaswerk
- d) eine Kanalisationsanlage mit zentraler Kläranlage
- e) ein Industrierestamngelaise
- f) ein öffentliches Krankenhaus
- g) eine Pensions- und Sparkasse für ihr Personal aller Verwaltungszweige.

Die Bürgerschaft kann die Übernahme weiterer freiwilliger Aufgaben durch die Gemeinde beschliessen.

II. Die Bürgerschaft

Art. 4

Begriff Die Bürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten; sie ist das oberste Organ der Politischen Gemeinde.

Sie äussert ihren Willen durch Abstimmung in der Bürgerversammlung oder durch die Urne.

Art. 5

Versammlungs-
ort und -zeit Ort und Zeit der Bürgerversammlungen werden vom Gemeinderat bestimmt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Bürgerversammlungen und Urnenabstimmungen in Gemeindegangelegenheiten auf einen Werktag anzusetzen.

Besondere Weisungen der Bürgerschaft für einzelne Abstimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Die Wahlen und Abstimmungen der Bürgerschaft finden Urnen-
durch die Urne statt. Die Abstimmungsvorlagen (Gutachten
und Anträge) sind der Bürgerschaft mindestens 8 Tage vor
der Abstimmung zuzustellen. abstimmungen

Art. 7

Zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Voranschlag und den Steuerfuss ist eine Bürgerversammlung einzuuberufen. Ausnahmen für
Sachentscheid

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt entgegenstehender Initiativbegehren oder Weisungen der Bürgerschaft befugt, dieser mit den Rechnungsgeschäften ausnahmsweise auch weitere Sachfragen zur offenen Abstimmung zu unterbreiten.

Die Bürgerschaft kann über die ihr an der Bürgerversammlung vorgelegten Anträge durch offenes Mehr entscheiden oder deren Erledigung durch eine Urnenabstimmung beschliessen.

Art. 8

Mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten hat das Initiativrecht, durch ein Initiativbegehren eine Urnenabstimmung über einen gesetzmässigen, in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallenden Antrag zu verlangen, über den nach der Gemeindeordnung durch die Urne zu entscheiden ist.

Das Begehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestellt und in beiden Fällen begründet

werden. Die Unterschriftenbogen müssen das Begehren vollständig und übereinstimmend enthalten und innert einem Monat nach Anmeldung und Abstempelung beim Gemeindevorsteher diesem eingereicht werden.

Der Gemeinderat hat das gültig zustandgekommene Initiativbegehren mit seinem Antrag auf Gutheissung, Ablehnung oder Änderung, so rasch es die Verhältnisse gestatten, spätestens aber innert sechs Monaten, der Bürgerschaft zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Liegt mehr als ein Begehren über den gleichen Gegenstand oder neben einem Begehren ein Entwurf des Gemeinderates vor, so kann dieser, unter Vorbehalt von Art. 7, Abs. 2, an einer Bürgerversammlung darüber abstimmen lassen, auch wenn die sechsmonatige Frist überschritten wird.

Muss die Bürgerschaft über mehr als eine Vorlage über den gleichen Gegenstand durch die Urne entscheiden, so hat der Stimmzettel mit dem Stimmzettel zu erklären, welche Vorlage er annehmen und welche er verwerfen will. Stimmzettel, die mehr als eine Vorlage annehmen, sind ungültig. Jene, die beide Fragen verneinen oder nur eine beantworten, sind gültig. Erreichen weder die verwerfenden, noch die für die Annahme einer der Vorlagen abgegebenen Stimmen das absolute Mehr, so ist über alle Anträge an einer Bürgerversammlung abzustimmen.

III. Der Gemeinderat

Art. 9

Mitgliederzahl
Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher und 8 weiteren Mitgliedern.

Art. 10

Besondere Befugnisse
Dem Gemeinderat steht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der, bezüglich der technischen Betriebe

ergangenen Gemeindebeschlüsse, die gesamte Gemeindeverwaltung zu. Er ist für richtige Aufsicht und Kontrolle verantwortlich.

Neben den ihm durch gesetzliche Bestimmungen zugeschiedenen Befugnissen, stehen dem Gemeinderat im besonderen noch folgende zu:

1. Die Organisation der Verwaltungsabteilungen.
2. Festsetzung der Gehalte, Taggelder und Entschädigungen der von der Bürgerschaft gewählten Behördenmitglieder und Beamten, unter Vorbehalt des Voranschlagsrechtes der Bürgerschaft.
3. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.
4. Beschlussfassung über Bau und Korrektur von Gemeindestrassen, Nebenstrassen und öffentlichen Fusswegen sowie über die Erweiterung des Kanalisationsnetzes, sofern die Gemeindebelastung im Einzelfalle den Betrag von je Fr. 50 000.— nicht übersteigt.
5. Übernahme des Unterhaltes bestehender Nebenstrassen und Nebenwege sowie Beschlussfassung über die Aufhebung von Gemeindestrassen und Gemeindegassen, bzw. ihre Rückversetzung in andere Klassen, im Sinne von Art. 17 und 55 des kantonalen Strassengesetzes.
6. Beschlussfassung über anderweitige ausserordentliche Bedürfnisse, bzw. Anschaffungen, in jedem einzelnen Falle bis zum Betrage von Fr. 15 000.—, insgesamt aber jährlich nicht über Fr. 40 000.—.
7. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften bis zu einem Kaufpreis, bzw. Tauschwert, von Fr. 50 000.— für den Einzelfall, unter Einräumung des erforderlichen jährlichen Kredites.
8. Beschlussfassung über die bauliche und betriebliche Erweiterung der produktiven Gemeinde-Unternehmen

(Wasserversorgung, Elektrizitätswerk, Gaswerk) bis zum Gesamtbetrag von je Fr. 75 000.— jährlich, soweit nicht im ordentlichen Budget enthalten.

Beschlussfassung über die notwendige Erneuerung der Betriebseinrichtungen und endgültige Aufstellung des Betriebsvoranschlages dieser Unternehmen.

Art. 11

Übertragung
von
Verwaltungs-
Kompetenzen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf die Zuständigkeit der Behörden, Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung abweichend vom Gesetze zu ordnen. Die gesetzlichen Kompetenzen der Bürgerschaft und der Geschäftsprüfungskommission dürfen jedoch nicht geändert werden.

Der Gemeinderat kann seine eigenen Befugnisse nur Kommissionen aus seiner Mitte oder seinen Mitgliedern zur selbständigen Verwaltung übertragen.

Er ist befugt, die Verwaltung von Gemeindeunternehmen, die freiwillige Aufgaben erfüllen, unter Vorbehalt seiner Aufsicht, ganz oder teilweise zur selbständigen Besorgung einer Kommission oder einem Beamten ausserhalb seiner Mitte anzuvertrauen.

Die Übertragung selbständiger Befugnisse durch den Gemeinderat erfolgt in einem Reglemente, das dem zuständigen Departement zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

IV. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 12

Mitgliederzahl

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

12

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die vorstehende Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 22. Oktober 1933; sie tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1958 in Kraft.

Wil, 24. Mai 1957.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand:

A. Löhner.

Der Gemeinderatsschreiber:

J. Widmer.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates.

13